

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung
(Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserwasserbeseitigung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börm vom 07.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entleerung und Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen beträgt:

a)	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage im Rahmen der Regelabfuhr inklusive abgefahrener Menge	147,56 €
	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage der bedarfsorientierten Abfuhr inklusive abgefahrener Menge	147,56 €

- (2) Für eine Notentleerung gelten statt der Gebührensätze nach Abs. 1 noch folgende Gebührensätze:

a)	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von sechs Tagen nach Auftragserteilung inklusive abgefahrener Menge	232,05 €
b)	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung inklusive abgefahrener Menge	317,73 €

- (3) Bei Bedarf werden noch zusätzliche Gebühren geltend gemacht:

Grubenreinigung nach Entleerung der Kammern	217,77 €
---	----------

Schlussleerung pauschal	217,77 €
Noteinsatz montags bis freitags von 18:00 – 06:00 Uhr pro geleistete Std.	207,06 €
Noteinsatz am Wochenende und feiertags pro geleistete Std	240,38 €
Fehlfahrten pauschal	127,93 €
Stundenlohnsätze für unvorhersehbare Arbeiten inkl. Fahrzeug	121,98 €
Stundenlohnsätze für den Beifahrer/ Geräteführer	61,88 €

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der aufgrund der Abrechnung für den jeweils vorangegangenen Erhebungszeitraum entstandenen Kosten zu erheben. Sobald die Abfuhrmengen vorliegen, ist eine Abrechnung mit den Grundstückseigentümern durchzuführen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel von Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn die bisherigen Gebührenpflichtigen die Mitteilung über den Wechsel versäumen, so haften für sie die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Gebührenpflichtigen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei Fehlfahrten mit der Anforderung der Abholung und Entleerung.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen und zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Börm erhoben und verarbeitet:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung des Abgabepflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken weitere erforderliche Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
4. Finanzamt;
5. Wasserbehörden;
6. Grundbuchamt;
7. Katasteramt;
8. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
9. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp
10. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Börm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung

erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9 Personenbezeichnung

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Börm, 07.03.2024

gez. Hans-Peter von Lanken
- Der Bürgermeister -